

Österreichische Arbeitsgemeinschaft Zöliakie

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen Österreichische Arbeitsgemeinschaft Zöliakie.
- 2 Er hat seinen Sitz in Wien.
- 3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
- 4 Es können Zweigstellen in allen Bundesländern errichtet werden.

§ 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat das Ziel, an Zöliakie erkrankten Personen und deren Familien zu helfen. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche, soziale und wirtschaftliche Wohl der Zöliakie-Betroffenen und deren Angehörigen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2 Die ideellen Mittel umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Medizinische und psychologische Aufklärung,
 - Erklärung der glutenfreien Ernährung,
 - Herausgabe einer Übersicht von glutenfreien Lebensmitteln und deren Bezugsquellen,
 - Gewinnung von Vertragsfirmen für Produktion oder Vertrieb von glutenfreien Produkten,
 - Beschaffung und Verteilung von glutenfreien Produkten,
 - Auflistung von Informationen über Urlaub und Gastronomie,
 - Herausgabe einer Sammlung glutenfreier Rezepte,
 - Hinweise auf Beihilfen und Steuererleichterungen,
 - Veranstaltung von Informations-Tagungen und regionalen Treffen zwecks Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander,
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
 - Vertretung der Anliegen der Zöliakie-Betroffenen bei Behörden, Gremien, Fachverbänden und in der Öffentlichkeit,
 - Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung,
 - Information der Ärzteschaft und der Diätologen.
- 3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
 - c) Gebühren für Inserate und Nutzung des Glutenfrei-Symbols,
 - d) Erträgnisse aus Veranstaltungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann nur zum 31. Dez. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 u. 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), der Sekretär (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- 5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 6 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus maximal 16 Personen. Mit Ausnahme des Beirates müssen alle Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) gewählte Vorstandsmitglieder
 - Präsident und sein Stellvertreter
 1. Schriftführer, 2. Schriftführer
 1. Kassier, 2. Kassier
 - b) bestellte Vorstandsmitglieder
 - 9 Landesleiter für die österr. Bundesländer
- 2 Von der Wahl in den Vorstand sind ausgeschlossen: Personen, die auf dem Sektor der Herstellung und des Vertriebes von Diätahrungsmittel selbständig unternehmerisch tätig sind.
- 3 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird (§ 11, Abs. 1 a), hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4 Vorstandsmitglieder gem. § 11, Abs. 1 b (Landesleiter) werden vom gewählten Vorstand bestellt.
- 5 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, bzw. bestellbar.
- 6 Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- 8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 12 Die Vorstandsmitglieder könnten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Beiräte, Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen. Diese Gremien sollen es dem Vorstand ermöglichen, sich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben der Fachkunde besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2 Vorbereitung der Generalversammlung,
- 3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- 4 Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 5 Ermäßigung und Erlassung von Mitgliedsbeiträgen,
- 6 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- 7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- 8 Ernennung der Beiräte.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 6 Landesleiter können auf ihr Bundesland beschränkte Aktivitäten selbständig durchführen. Eine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand ist jedoch erforderlich. Für laufende Geschäfte sind die Landesleiter allein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16 Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei behördlicher Auflösung, sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen Organisationen zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein, in jedem Fall aber gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO verfolgen.

**Diese Statuten wurden genehmigt (nicht untersagt) mit dem Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien
Zl.: I-SD/470 BVP/84 vom 10. April 1984 sowie nachträgliche Änderungen ZVR-Zahl:723160821, GZ:XV-1717.**